

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in 49124 Georgsmarienhütte-Oesede vom
1. Juli 2025

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren (Ruhezeit: 30 Jahre) 900,00 €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g (Ruhezeit: 20 Jahre) 300,00 €
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre) 500,00 €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdreihengrabstätte ohne besondere Gestaltung (Ruhezeit: 30 Jahre) 2515,00 €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenreihengrabstätte ohne besondere Gestaltung (Ruhezeit: 20 Jahre) 1515,00 €
5. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenreihengrabstätte im Umfeld einer Grabstele (Ruhezeit: 20 Jahre) 3300,00 €
6. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenreihengrabstätte in besonderer Lage (Ruhezeit: 20 Jahre) 3750,00 €
7. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte, Flachgrab, Tiefgrab, (Nutzungszeit 40 Jahre)
 - a) mit **zwei** Grabstellen
 - Flachgrab: zwei Verstorbene nebeneinander 2400,00 €
 - Tiefgrab: zwei Verstorbene übereinander 2400,00 €
 - b) jede **weitere** Grabstelle
 - Flachgrab, Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener) 1200,00 €
 - Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener) 1200,00 €
8. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 30 Jahre), Flachgrab

- | | | |
|-----|---|--|
| a) | mit zwei Grabstellen | 1500,00 € |
| b) | jede weitere Grabstelle | 750,00 € |
| 9. | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätte ohne besondere Gestaltung (Nutzungszeit: 40 Jahre), Flachgrab | |
| a) | mit zwei Grabstellen | 4725,00 € |
| b) | jede weitere Grabstelle | 2362,50 € |
| 10. | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte ohne besondere Gestaltung (Nutzungszeit: 30 Jahre), Flachgrab | |
| a) | mit zwei Grabstellen | 3200,00 € |
| b) | jede weitere Grabstelle | 1600,00 € |
| 11. | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage (Nutzungszeit: 30 Jahre), Flachgrab | |
| a) | mit zwei Grabstellen | 6500,00 € |
| b) | jede weitere Grabstelle | 3250,00 € |
| 12. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte | |
| a) | um die gesamte Nutzungszeit | die unter 7. aufgeführten Gebühren |
| b) | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 7. |
| 13. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte | |
| a) | um die gesamte Nutzungszeit | die unter 8. aufgeführten Gebühren |
| b) | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 8. |
| 14. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätte ohne besondere Gestaltung | |
| a) | um die gesamte Nutzungszeit | die unter 9. aufgeführten Gebühren |
| b) | um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 9. |
| 15. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte ohne besondere Gestaltung | |

a)	um die gesamte Nutzungszeit	die unter 10. aufgeführten Gebühren
b)	um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 10.
16.	für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage	
a)	um die gesamte Nutzungszeit	die unter 11. aufgeführten Gebühren
b)	um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 11.
17.	Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln	
18.	für die Benutzung der Leichenhalle, der Friedhofskapelle, des Bestattungswagens	300,00 €
19.	für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herichten des Grabes	
a)	bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren	
	– Flachgrab	670,00 €
	– Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)	780,00 €
	– Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)	610,00 €
b)	bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	260,00 €
c)	bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen	190,00 €
20.	für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag	40,00 €
21.	für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für jede angefangene Woche	18,00 €
22.	für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten	40,00 €
23.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Beisetzung	70,00 €
24.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	30,00 €

- | | | |
|-----|--|----------|
| 25. | Ausgleichsgebühr für die Grünpflege einer noch belegten Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen je Grabstelle und Jahr | 80,00 € |
| 26. | von der Kirchengemeinde aufzubringende Grabeinfassung | |
| | a) Erdreihengrab | 144,00 € |
| | b) Erdwahlgrab: Flachgrab/Tiefgrab | 144,00 € |
| | c) Urnenreihengrab | 96,00 € |

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Juli 2025 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung in der Kirche der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Oeseder Straße, 49124 Georgsmarienhütte-Oesede. In der Kirche liegt sie von montags bis sonntags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche der Kirchengemeinde zum Aushang gebracht.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

Georgsmarienhütte-Oesede, 13.05.25 2025

Katholische Kirchengemeinde

St. Peter und Paul

Der Kirchenvorstand



(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 15.05.2025

Das Bischöfliche Generalvikariat



i. A.

Auszug aus der geltenden Friedhofsordnung

1. Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Das Betreten kann jedoch für bestimmte Zeiten untersagt werden.
2. Jeder hat sich der Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten entsprechend zu verhalten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen, Rollstühle, und Rollatoren sowie Leichenwagen ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - e) anlässlich einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu spielen und zu lärmern,
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

4. Die Ruhezeit (= Nutzungszeit an Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) der Leichen beträgt 30 Jahre, die der Aschen und der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, der Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g 20 Jahre.
5. Bei Erdwahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren, bei Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich, ohne dass ein Anspruch auf eine solche Verlängerung besteht.
6. Die Grabstätten sind mindestens zu Karfreitag und zum 1. November in Ordnung zu bringen. Gewächse dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht stören. Verwelkte Pflanzen und Kränze sind auf den für die getrennte Sammlung von kompostierfähigem Material eingerichteten Platz zu bringen. Kunststoffe und andere der Kompostierung hinderliche Materialien dürfen für den Grabschmuck nicht verwandt werden. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standsicherer Gefäße ist unzulässig. Grabmale sind dauerhaft standsicher zu fundamentieren.
7. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Friedhofsordnung ist der Nutzungsberechtigte.
8. Den Anordnungen der Kirchengemeinde und des Friedhofpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden.

Katholische Kirchengemeinde

St. Peter und Paul, Georgsmarienhütte-Oesede